



HOCHSCHULE LANDSHUT

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe an der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 01.10.2008 in der Fas- sung der 5. Änderungssatzung vom 22.August 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern- RaPO- vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut - APO - vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Studienziel

¹Allgemeines Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere in dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

§3 **Vorpraxis**

- (1) Vor Studienbeginn ist der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine in der Regel zusammenhängende mindestens sechswöchige, einschlägige praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum). ²Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt des Vorpraktikums bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.
- (3) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung möglich, wenn die Studierenden das Vorpraktikum aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht erbringen können. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass diese in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester abgeleistet wird. ³Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Nachweis vor Beginn des zweiten Semesters erbracht wird.

§4 **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. ²Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) ¹Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. ²Das Studium besteht aus sechs theoretischen Semestern und einem praktischen Studiensemester. ³Das praktische Studiensemester wird als viertes Semester geführt.
- (3) ¹Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit vierzehn Semester. ²Das Studium besteht aus zwölf theoretischen Semestern und zwei praktischen Studiensemestern. ³Die praktischen Studiensemester werden im Teilzeitstudium als siebtes und achtes Semester geführt.
- (4) ¹Das Teilzeitstudium ermöglicht eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen (z.B. Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflege-tätigkeit einer nahe stehenden Person, Erkrankung oder Behinderung, weitere soziale Gründe). ²Für das Teilzeitstudium stehen maximal zehn Prozent der Studienplätze in einem Studienjahr zur Verfügung. ³Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags über den Zugang zum Teilzeitstudium. ⁴Ein Anspruch auf Zugang zum Teilzeitstudium besteht nicht. ⁵In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium oder zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium möglich. ⁶Das Studium gilt als Teilzeitstudium, wenn im Semester nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.

§5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS- Punkten versehen. ⁴Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
- ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflicht-module behandelt.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS - Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, die Leistungsnachweise sowie die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage festgelegt. ²Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der integrierten Modulprüfung ist die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß dem jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen „**Kommentierten Vorlesungsverzeichnis**“.
- (4) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist im Vollzeitstudium die Grundlagen- und Orientierungsprüfung anzutreten, im Teilzeitstudium bis zum Ende des vierten Semesters. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen 1.2 und 1.5.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten ist; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (6) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Das Nähere regelt das „Kommentierte Vorlesungsverzeichnis“; dieses ist vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§6

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt in der Regel den Erwerb von mindestens 77 ECTS-Punkten voraus. ²Daneben müssen auch die in "**Qualitätsstandards für das Praktikum**" geregelten Anforderungen erfüllt sein. ³Das praktische Studiensemester - viertes Semester im Vollzeitstudium, siebtes und achtes Semester im Teilzeitstudium - umfasst eine praktische Zeit im Betrieb bzw. in der Institution von wenigstens 110 Arbeitstagen. ⁴Dieses ist in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe abzuleisten.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im "**Studienverlaufsplan**" festgelegte praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb bzw. in der Institution abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb bzw. in der Institution durch das Formular "**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**" nachgewiesen ist und
 2. die im „**Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**“ bzw. für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leitungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- ²Die Erbringung der in Satz 1 aufgeführten Voraussetzung entfällt, wenn auf einen schriftlichen Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.
- ³Eine Befreiung ist möglich, wenn die Studierende/der Studierende einschlägige berufliche Erfahrung im Rahmen eines Fachgespräches nachweist.

§7

Studienverlaufsplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienverlaufsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienverlaufsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studienverlaufsplan enthält insbesondere Regelungen über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte je Modul und Semester,
2. die Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten sowie
3. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen.

§8 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese ist mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die übrigen Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ⁴Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/ Stellvertreters. ⁶Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§9 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Studierende/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen oder Dozent/innen der Fakultät Soziale Arbeit.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ²Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Sofern die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit spätestens einen Monat nach Beginn des siebten, bei Teilzeitstudierenden einen Monat nach Beginn des dreizehnten Semesters erfolgt, so ist diese spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. ²Bei einer späteren Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf 3 Monate.

§10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS- Punkte vergeben.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt, das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die bestehenserheblichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommasteile abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommasteile abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit Das Gewicht der Modulnoten ist in **Anlage 1** festgelegt.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note gemäß den geltenden Bestimmungen berechnet.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.

§12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise (Stand: Mai 2012)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Semester / Modulnr.	Studienphase / Module	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltungen*	Prüfungen, Art / Dauer in Min.*	Endnotenbildende Leistungsnachweise*	Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen/Notengewichtung
Grundlagenstudium: 9 Pflichtmodule								
1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	6	6	SU, Ü*	sP / 60			1
1.2	Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.3	Gesellschaft und Politik	6	6	SU, Ü	sP / 60			1
1.4	Strukturen des Rechts	4	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
1.5	Propädeutikum	4	6	SU, Ü		Ln		1
2.1	Handlungskompetenz – Basisstrategien	6	9	SU, Ü	sP / 60			1
2.2	Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
2.3	Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte	6	9	SU, Ü, Projekt	sP / 60		Ln (mE/oE) ZV zu Modulprüfung 2.3	1
2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	6	6	SU, Ü	sP / 2 x 60			1
Spezialisierung I: 5 Pflichtmodule								
3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.2	Entwicklungswissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe (Interdisziplinäre Zugänge)	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.3	Organisationsformen und Handlungsfelder der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.4	Kinder- und Jugendhilferecht	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
3.5	Kinderschutz in Theorie und Praxis	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
Praxisstudium: 2 Pflichtmodule								
4.1	Praxisstudium	**	25	Ü			mind. 77 ECTS	Ln (mE/oE)
4.2	Praxisreflexion ²	4	5	Ü			³	Ln (mE/oE)
Spezialisierung II: 5 Pflichtmodule								
5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik und Dokumentation in der Kinder- und Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.2	Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.4	Kindertagesbetreuung und Förderung der Erziehung in der Familie	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
5.5	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	4	6	SU, Ü		Ln		1

¹ Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der integrierten Modulprüfung ist die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise in den gewählten Wahlpflichtfächern gemäß der jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Übersicht „Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise“.

² Entfällt bei Auslandspraktika, stattdessen gelten die „Regelungen – Auslandspraktikum“.

³ Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Zeit im Betrieb durch das Formular „Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle“ nachgewiesen ist und die in der Übersicht „Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise“ bzw. für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule								
6.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstätten	4	6	Projekt				Ln (mE/oE)
6.2	Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.3	Ambulante Hilfen zur Erziehung	4	6	SU,Ü	sP / 60			1
6.4	Gesundheitsbezogene Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
6.5	Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung	4	6	SU, Ü	sP / 60			1
Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule								
7.1	Bachelorarbeit	1	14				mind. 138 ECTS	3
7.2	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis	4	5	SU, Ü	sP / 60			1
7.3	Studium Generale ⁴	6	6	SU/Ü				Ln (mE/oE)
7.4	Sozialarbeit und Sozialwirtschaft	4	5	SU/Ü	sP / 60			1
	Insgesamt	127	210					

* SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; Ln = Leistungsnachweis; sP = schriftliche Prüfung

** 110 Arbeitstage (Vollzeit)

⁴ Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Im Einzelfall können Module außerhalb dieses Katalogs anerkannt werden; in diesem Fall entscheidet die Prüfungskommission. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe 6 ECTS erworben wurden. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 7. Fachsemester zu erbringen.